

Winterthur, 19.10.2015

Schulhäuser und Denkmalschutz: Interessenausgleich statt Interessenkonflikt

Viele Schulgebäude stammen aus der Boomzeit der Nachkriegsjahre. In bautechnischer Hinsicht überzeugen diese Bauten heute häufig nicht mehr. Fortschrittsoptimismus prägte die Architektur der Nachkriegszeit bis weit in die 1970er Jahre. Was heute als energetischer Mangel betrachtet wird, war vielfach einkalkuliert und modern. Den neuen Nutzungsanforderungen genügen viele dieser Schulgebäude indes nicht mehr. Normen und Gesetze wurden verschärft und pädagogische Konzepte modernisiert: Gruppenräume statt Frontalunterricht und Tageslicht statt Neon-Lichtdusche sind nur einige Stichworte. Geblieben ist: Schulbauten sind wichtige Bezugspunkte in einer Gemeinde. Die eigene Schulzeit ist für viele mit prägenden Erinnerungen und Emotionen verknüpft. Schulhäuser zeugen von einschneidenden Entwicklungsschüben einer Gemeinde. Nicht selten ist daher dem Thema Schule in der Gemeinde-Chronik ein grosses Kapitel gewidmet. Für Architekten und Planer waren Schulbauten denn auch zu keinem Zeitpunkt gewöhnliche „Infrastrukturprojekte“, sie wurden häufig mit grosser Sorgfalt entwickelt.

All dies sind Gründe, weshalb Schulbauten im Fokus des gesetzlichen Denkmalschutzes stehen. Seit der Einführung des Zürcher Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Jahr 1978 sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, Inventare über schutzwürdige Bauten zu erstellen. Schutzwürdig sind Bauten oder Anlagen, welche die in § 203, Abs. 2, lit. c PBG formulierten Bedingungen erfüllen.

Die heute existierenden Inventare stammen zu einem grossen Teil aus den 1980er Jahren. Entsprechend dem Auftrag, alle Objekte aufzulisten, die möglicherweise die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, sind die Inventare vielfach sehr umfangreich. Öffentliche Bauten wurden nicht selten grundsätzlich in das Inventar aufgenommen, unabhängig davon, ob es sich um historische Bauten oder gerade neu gebaute Schulhäuser handelte. Die Selbstbindung des Gemeinwesens verpflichtet Gemeinden und Schulgemeinden zur Schonung der inventarisierten Objekte. Schulgebäude im Inventar sind aber in der Regel noch nicht formell geschützt. Das gilt auch für die Objekte des überkommunalen Inventars. Die kantonale Denkmalpflege hat die Schulbauten mit überkommunaler Bedeutung inventarisiert und 2005 als Fachinventar der schutzwürdigen Schulhausbauten von überkommunaler Bedeutung in Listenform an die Gemeinden versandt. Für jedes von diesen Schulgebäuden existiert ein detailliertes Inventarblatt, das für Planungsaufgaben bei der kantonalen Denkmalpflege angefragt werden kann.

Formelle Unterschutzstellungen erfordern immer eine Interessen-Abwägung, die sorgfältig zu begründen ist. Dabei gilt das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit. Entscheidungsträger für eine formelle Unterschutzstellung durch Verfügung oder Vertrag ist

der Gemeinderat bzw. für überkommunal bedeutende Objekte der Regierungsrat. Kommissionen oder Verwaltungsstellen können beratende Funktionen übernehmen. Zur Beurteilung der Sachlage können auch unabhängige Fachgutachten eingeholt werden.

Fest steht: Die Interessenabwägung ist bei Schulgebäuden aufwändiger und komplexer als bei einem einfachen Wohnhaus: Brandschutz, Barrierefreiheit und Energieeffizienz sind nur einige wenige wichtige Anforderungen. Der Planungsprozess für Schulbauten ist auch ohne Denkmalschutz komplex. Der Wunsch nach Entlassung aus dem Inventar und Neubeginn ohne Einschränkung, sozusagen auf der „grünen Wiese“, ist nachvollziehbar.

Die Erfahrung zeigt aber, dass dieser Weg gerade für Schulhaus-Umbauten oder Erweiterungen schwerfällig und langwierig ist. Das naturgemäss legalistische Provokationsverfahren eignet sich häufig nicht, um einen Planungsprozess anzustossen. Fachgutachten zur Schutzwürdigkeit haben Antwort auf die im Planungs- und Baugesetz dargelegten Schutzgründe zu geben. Energetische Aspekte und komplexe Nutzungsanforderungen finden richtigerweise darin keine Beachtung. Für Schulgebäude genügen die Fachgutachten daher in der Regel nicht als Entscheidungsgrundlage für oder gegen eine Unterschutzstellung. Notwendig ist vielmehr eine integrale Gesamtbeurteilung, welche die unterschiedlichen öffentlichen Interessen von Gemeinde und Schulgemeinde dem ebenfalls öffentlichen Interesse am Denkmalerhalt systematisch gegenüberstellt. Mit einem entscheidungsunterstützenden Instrument können Schutzziele und Nutzungsanforderungen variiert und systematisch gegeneinander abgewogen werden. Nicht selten führt diese Analyse auf beiden Seiten zu neuen Einsichten, die mitunter auch erfreuliche Kosteneinsparungen mit sich bringen. Damit ist eine wichtige Grundlage für einen Interessenausgleich geschaffen. Langfristig tragfähige und nachhaltige Lösungen sind schliesslich sowohl im Interesse des Schulbetriebs als auch des Denkmalschutzes. Ein lebendiger Schulbetrieb ist immer noch die beste Gewähr für den dauerhaften Erhalt eines Schul-Denkmals.

Basil Marty

Wiss. Mitarbeiter/Mitglied d. Geschäftsleitung IBID AG